



**Reglement
über die Unterstützungsbeiträge der
Gemeinde Bünzen an die
familienergänzende Kinderbetreuung
(Elternbeitragsreglement)**

Gestützt auf das Gesetz über die familienergänzende Kinderbetreuung (Kinderbetreuungsge-
setz, KiBeG, SAR 815.300), auf § 20, Abs. 2 lit. i des Gesetzes über die Einwohnergemeinden
(Gemeindegesezt vom 19. Dezember 1978, SAR 171.100) in Verbindung mit § 37 Abs. 2 lit. m
Gesetz über die Einwohnergemeinden und das Reglement über die familienergänzende Kin-
derbetreuung der Gemeinde Bünzen erlässt die Einwohnergemeindeversammlung vom 28. No-
vember 2017 die nachstehenden Bestimmungen:

I. Allgemeine Bestimmungen

Grundsatz

Art. 1

Die Gemeinde Bünzen unterstützt Eltern mit einem finanziellen Beitrag an die Kosten für die familienergänzende Kinderbetreuung nach dem Prinzip der Subjektfinanzierung mit Vollkostenberechnung.

Personen- bezeichnung

Art. 2

Die in diesen Richtlinien verwendeten Personenbezeichnungen beziehen sich auf beide Geschlechter.

II. Anspruch, Umfang

Anspruch

Art. 3

Der Anspruch richtet sich nach Art. 3 des Reglements über die familienergänzende Kinderbetreuung der Gemeinde Bünzen.

Umfang

Art. 4

Der Gemeindebeitrag wird für Kinder im Anschluss an die Mutterschaftsentschädigung oder beim Fehlen eines Anspruches ab Geburt und bis längstens zum Abschluss der Primarschule gewährt und bezieht sich auf die effektiven Betreuungsleistungen. Massgebend ist die Abrechnung der Kinderbetreuungsinstitution. Fahrtkosten sowie am Ort der Platzierung anfallende persönliche Auslagen für Anschaffungen für die Kinder werden nicht berücksichtigt. Sie sind Sache der Eltern.

¹Der Gemeindebeitrag ist abgestuft und richtet sich nach der Höhe des steuerbaren Einkommens zuzüglich 10 % des steuerbaren Vermögens der Eltern respektive der Anspruchsberechtigten. Basis für die Berechnung bildet die letzte rechtskräftige Steuerveranlagung, die nicht älter als zwei Jahre sein darf. Liegt keine definitive Steuerveranlagung vor, die nicht älter als zwei Jahre ist, werden die massgebenden Faktoren aufgrund der aktuellsten Einkommens- und Vermögensnachweise wie bei der Steuererklärung ermittelt.

²Die Beurteilung des steuerbaren Einkommens wird auf der Basis des bereinigten steuerbaren Einkommens gemäss Anspruch auf Prämienverbilligung vorgenommen (Einführungsgesetz zum Krankenversicherungsgesetz, EG KVG § 6 Abs. 3 und Abs. 4). Jährliche Anpassungen aufgrund des übergeordneten Rechts bleiben vorbehalten.

³ Das bereinigte steuerbare Einkommen (EG KVG § 6) entspricht dem rechtskräftig veranlagten steuerbaren Einkommen ohne Berücksichtigung

- a) der Abzüge für Liegenschaftsunterhaltskosten, soweit sie über dem Pauschalabzug liegen,
- b) der Abzüge für Einkaufsbeiträge an die Säule 2 und Beiträge an die Säule 3a,
- c) der Abzüge für freiwillige Zuwendungen,
- d) der Abzüge für Zuwendungen an politische Parteien,
- e) der Abzüge für Verluste früherer Geschäftsjahre bei Selbstständigerwerbenden,
- f) des zusätzlichen Sozialabzugs für tiefe Einkommen.

⁴Einkommen, das im Rahmen des vereinfachten Abrechnungsverfahrens gemäss den Art. 2 und 3 des Bundesgesetzes über Massnahmen zur Bekämpfung der Schwarzarbeit (Bundesgesetz gegen die Schwarzarbeit, BGSA) vom 17. Juni 2005 versteuert wird, wird zum bereinigten steuerbaren Einkommen hinzugerechnet.

Antragstellung Art. 6

¹Wer einen Anspruch auf einen Gemeindebeitrag geltend machen will, hat dies mit dem offiziellen Formular der Gemeinde zu beantragen. Auf Gesuche, die den formellen Anforderungen nicht genügen oder nicht vollständig sind, wird nicht eingetreten.

²Gesuchstellende und ihr/e Partner/in haben bei der Gesuchstellung schriftlich die Einwilligung zur Einsichtnahme in ihre wirtschaftlichen und familiären Verhältnisse zu erteilen, damit die Berechnung des Anspruchs aus diesem Reglement vorgenommen werden kann.

³Anspruchsberechtigte und ihr/e Partner/in haben den Elternbeitrag der Betreuungsinstitution vollumfänglich und fristgerecht zu entrichten, ansonsten der Anspruch auf einen Gemeindebeitrag per sofort und ohne weiteres respektive ohne neuerliche Verfügung entfällt.

III. Berechnung des Beitrages

Massgebendes Einkommen und Vermögen

Art. 7

¹Massgebend ist das gesamte steuerbare Einkommen und Vermögen von in ungetrennter Ehe lebenden Eltern bzw. Stiefeltern, auch wenn sie zwei Wohnsitze begründen, oder

- a) von im gleichen Haushalt lebenden, nicht verheirateten Eltern (Konkubinat)
- b) vom Elternteil, der im Sinne von Art.117 ZGB getrennt lebt und die elterliche Sorge zugeteilt erhalten hat
- c) vom geschiedenen Elternteil, unabhängig davon, ob er die elterliche Sorge allein oder gemeinsame mit dem andern Elternteil ausübt.

Über die allenfalls mit den Grundlagen gemäss lit. a bis c nicht abgedeckten Fälle entscheidet der Gemeinderat.

²Einkünfte und Vermögen des Stiefelternteils oder derjenigen Person, mit welcher der Elternteil in stabiler, eheähnlicher Beziehung (Konkubinat) lebt, sind anzurechnen.

³Die Bestimmungen einer stabilen, eheähnlichen Beziehung (Konkubinat) richtet sich nach der Sozialhilfe- und Präventionsverordnung des Kantons Aargau.

Besondere Berechnungsgrundlagen

Art. 8

¹Anspruchsberechtigte, die der Quellensteuer unterstehen oder im Ausland besteuert werden, haben eine Kopie der jeweils aktuellsten Einkommens- und Vermögensnachweise sowie der Berufsauslagen einzureichen.

²Wenn infolge Zuzug nach Bünzen noch keine Steuerdaten bestehen, haben die Anspruchsberechtigten Kopien der aktuellsten Steuerveranlagung inklusive Details der früheren Wohngemeinde einzureichen.

³Zuzüger/innen aus einem anderen Kanton haben eine Kopie der jeweils aktuellsten Einkommens- und Vermögensnachweise analog den Steuererklärungen einzureichen.

⁴Anspruchsberechtigte, deren Einkommens- und Vermögensverhältnisse in der Zeit vor der Trennung oder Scheidung noch nicht geregelt sind, haben eine Kopie der jeweils aktuellsten Einkommens- und Vermögensnachweise analog den Steuererklärungen und eine Kopie des Dispositivs des Trennungs- oder Scheidungsurteils einzureichen.

⁵Das steuerbare Einkommen und das Vermögen werden wie bei der Steuererklärung ermittelt, vorbehältlich Art. 5 Abs. 2 dieses Reglements.

⁶Zusätzliche Unterlagen, sofern sie für die Berechnung des Gemeindebeitrages relevant sind, können jederzeit einverlangt werden.

Festlegung des Anspruchs

Art. 9

¹Die Gemeindeverwaltung berechnet den Gemeindebeitrag. Sie kann zu Kontrollzwecken bei der Betreuungsinstitution Auskünfte einholen, insbesondere über die effektiven Betreuungstage und die Betreuungskosten.

²Die Höhe des Gemeindebeitrages wird den Anspruchsberechtigten mittels Verfügung eröffnet.

Meldepflicht

Art. 10

¹Die Anspruchsberechtigten sind verpflichtet, Veränderungen, die eine Auswirkung auf den Gemeindebeitrag haben, umgehend, jedoch spätestens innerhalb von 20 Tagen nach Bekanntwerden, der Gemeindeverwaltung mitzuteilen.

²Allfällige Rückerstattungen der Betreuungsinstitution an die Anspruchsberechtigten sind sofort der Gemeindeverwaltung zu melden.

³Bei unrechtmässigem Bezug gelangen Art. 15 und 16 dieses Reglements zur Anwendung.

Neuberechnung des Beitrages

Art. 11

¹Eine Neuberechnung des Gemeindebeitrages erfolgt mindestens einmal jährlich und/oder sobald eine neue rechtskräftige Steuerveranlagung der Anspruchsberechtigten vorliegt, welche durch die Anspruchsberechtigten umgehend der Gemeindeverwaltung einzureichen ist.

²Die Neuberechnung wird durch die Gemeindeverwaltung vorgenommen und es erfolgt eine neue Verfügung, wobei der Beitrag auf den 1. des Folgemonats geändert wird.

³Eine Neuberechnung des Gemeindebeitrages aufgrund der aktuellsten Unterlagen erfolgt jederzeit innert Monatsfrist, auch ohne Vorliegen einer rechtskräftigen Steuerveranlagung

- a) bei einer Änderung des Betreuungsverhältnisses
- b) bei einer Änderung der Haushaltsgrösse
- c) bei jeder Erhöhung des Arbeitspensums
- d) bei einer Erhöhung des für die Berechnung massgebenden Einkommens
- e) bei einem Vermögensanfall (Erbschaft, Schenkung, usw.)
- f) auf Antrag der Anspruchsberechtigten, sofern sich die aktuellen Einkünfte gegenüber dem massgebenden Einkommen um soviel reduziert haben, dass dadurch in der Tariftabelle die nächste Tarifstufe erreicht wird. In diesem Fall gelten die aktuellsten Einkünfte als massgebendes Einkommen.

Auszahlung des Beitrags

Art. 12

¹Besteht aufgrund der Verfügung gemäss Art. 9 ein Anspruch auf einen Gemeindebeitrag, so hat der Anspruchsberechtigte der Gemeindeverwaltung die monatliche Rechnung der Betreuungsinstitution und die Zahlungsquittung innert zwei Monaten seit Rechnungsstellung vorzulegen, ansonsten der Anspruch auf einen Gemeindebeitrag ohne weiteres respektive ohne neuer Verfügung erlischt.

²Die Auszahlung des Gemeindebeitrages erfolgt durch die Abteilung Finanzen nach Vorliegen aller Unterlagen gemäss Abs. 1.

³Bei Bezügern von materieller Unterstützung (Sozialhilfe) wird ein Anspruch separat ausbezahlt und bei der Berechnung des monatlichen Unterstützungsbeitrags gemäss Sozialhilfegesetzgebung als Einnahme angerechnet.

Wegzug**Art. 13**

Bei Wegzug der Anspruchsberechtigten aus der Gemeinde Bünzen fällt der Anspruch auf einen Gemeindebeitrag auf das Ende des Wegzugsmonats automatisch und ohne weitere Verfügung dahin.

IV. Schlussbestimmungen**Verwirkung
des Anspruchs****Art. 14**

Der Anspruch auf einen Gemeindebetrag erlischt, wenn er nicht innerhalb von zwei Monaten seit der Inanspruchnahme der Dienstleistung der Betreuungsinstitution beantragt worden ist. Über Ausnahmen entscheidet der Gemeinderat.

Rückerstattung**Art. 15**

Unrechtmässig bezogene Gemeindebeiträge sind samt Zins von 5 % vollumfänglich zurückzuerstatten.

Strafbestimmungen**Art. 16**

¹Mit Busse wird bestraft, wer durch unwahre oder unvollständige Angaben, durch Verschweigen von veränderten Verhältnissen oder in anderer Weise Leistungen nach diesem Reglement unrechtmässig erwirkt. Gehilfenschaft und Versuch sind strafbar.

²Im Übrigen gelten die Vorschriften des Schweizerischen Strafgesetzbuches (StGB) betreffend Übertretungen.

³Besondere Strafbestimmungen bleiben vorbehalten

Härtefälle**Art. 17**

¹In Härtefallsituationen kann der Gemeinderat Ausnahmen zu diesem Reglement beschliessen.

²Entsprechende Gesuche sind dem Gemeinderat unter Beilage der notwendigen Unterlagen schriftlich einzureichen.

Rechtsmittel Art. 18

Das Verfahren richtet sich nach dem Gemeindegesetz und dem Verwaltungsrechtspflegegesetz des Kantons Aargau.

Inkrafttreten Art. 19

Dieses Reglement tritt nach der Genehmigung durch die Einwohnergemeindeversammlung auf den Beginn des Schuljahres 2018/2019 in Kraft.

GEMEINDERAT BÜNZEN

Marlise Müller-Dietrich, Gemeindeammann:

Beat Kaufmann, Gemeindegeschreiber

ANHANG

Bemessungsgrundlagen für die Gemeindebeiträge

Der Sockelbeitrag der Anspruchsberechtigten beläuft sich auf 25 % des Tarifes der Betreuungsinstitution. Die Höhe der Subvention für die Anspruchsberechtigten wird prozentual vom Tarif nach Abzug des Sockelbeitrags der Anspruchsberechtigten berechnet:

Bereinigtes steuerbares Einkommen zuzüglich 10 % des steuerbaren Vermögens in Franken	Höhe der Subvention (Sockelbeitrag von 25 % bereits abgezogen)
bis 30'000	100 %
30'001 - 35'000	85 %
35'001 - 40'000	70 %
40'001 - 45'000	55 %
45'001 - 50'000	40 %
50'001 - 55'000	25 %
55'001 - 60'000	10 %
ab 60'001	0 %